

MAIFORUM 2014

23. Mai 2014

Workshop 3: Bindung an Beschwerdepunkte

Zusammenfassung

Betroffene Rechtsgrundlagen

§§ 27 iVm § 9 Abs 1 Z 3 und 4 bzw. Abs 3 VwGVG

Ausgangslage

§ 27 leg.cit. legt den Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte (im Folgenden: VwG) fest und hat bereits zu Diskussionen über die Frage des Umfanges der Kognitionsbefugnis der VwG geführt.

Referat HR Mag. Eder

Durch das Impulsreferat wurden einige der wesentlichsten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Auslegung des § 27 VwGVG bzw. deren Folgen angesprochen.

- Vorangestellt wurde ein kurzer Überblick über die sich aktuell aus dem RIS ergebenden bisherigen Entscheidungen der VwG zu § 27, wobei idZ festzuhalten ist, dass zur Kernfrage des konkreten Prüfungsumfanges bislang nur zwei ordentliche Revisionen zugelassen wurden und daher eine Befassung des VwGH zu den noch aufzuzeigenden Fragestellungen auf diesem Wege derzeit nicht in Aussicht ist.
- Die erste zentrale Frage iZm §27 ist, ob das VwG nur die **Verletzung subjektiver Rechte** prüfen darf oder darüberhinaus auch **objektive Rechtsverletzungen** wahrzunehmen hat bzw. diese auf der Basis des §27 wahrnehmen darf.
- Die zweite zentrale Frage ist –ungeachtet der Beantwortung der ersten Frage-, ob und wie weit das VwG bei der (jeweiligen) Prüfung (ausschließlich) **an den Beschwerdeinhalt gebunden** ist.
- **Amtsbeschwerde:** hier ist keine Verletzung subjektiver Rechte möglich; es ist keine Bindung an die Gründe, sondern nur an die Anfechtungserklärung, die den Prüfungsgegenstand absteckt, vorgesehen; § 27 verweist insoweit auf § 9 Abs 3, wobei durch die Formulierung „tritt an die Stelle der Begründung“ der Eindruck von Gleichrangigkeit erweckt wird
- **Beschwerdevorentscheidung:** § 14 verweist auf §27 mit der Folge, dass im Fall der Überschreitung des Prozessgegenstandes durch die Verwaltungsbehörde funktionelle Unzuständigkeit anzunehmen sein wird, die vom VwG wahrzunehmen ist
- Nach dem B-VG besteht die **Verpflichtung der VwG zur Sachentscheidung**; eine Zurückverweisung nach § 28 Abs 3 kann immer erst in Betracht kommen, wenn der Prozessgegenstand bereits feststeht und damit auch klar ist, (ob) dass dieser der Prüfkompetenz des VwG überhaupt unterliegt.
- Mögliche Folgen des Nichtbestehens eines **Neuerungsverbotes** im Verfahren vor den VwG – wie ist damit umzugehen, wenn die belangte Behörde als Partei des Verfahrens sich durch ein bestimmtes Vorbringen (das sich nicht in der Beschwerde findet)

beteiligt. Wird dieses ausgeklammert, wird damit ein „Quasi- Neuerungsverbot“ geschaffen.

- Wo ist ein **WA-Antrag** zu stellen, wenn VwG eine Sachentscheidung getroffen hat und sich dabei auf das beschränkt hat, was lt. Beschwerde Prozessgegenstand war bzw. doch über die strikte Bindung hinausgehend etwa auch eine objektive Rechtsverletzung aufgegriffen hat. Stellt die Entscheidung des VwG den Ersatz der Behördenentscheidung dar oder müssen die Entscheidungen von Gericht und Behörde immer in Kombination gelesen werden? Bei Orientierung an einer strikten Bindung kann es im Ergebnis zu einer geteilten Zuständigkeit bei WA- Verfahren kommen.
- Eine enge Auslegung des §27 hätte zur Folge, dass die VwG ab 1.1.2014 weniger prüfen dürfen als nach der Rechtslage bis Ende Dezember 2013 der VwGH; zu hinterfragen ist dabei, ob dies der Reformzweck bei Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit war.
- Zusammenfassung: wie von **Wiederin** aufgezeigt, bildet § 27 einen **gordischen Knoten**, der nur durch die VwG und deren Rechtsprechung durchschlagen werden kann, wobei es **sowohl für die weitere als auch engere Auslegungsvariante Argumente** gibt.

Diskussion im Plenum

- Zahlreiche konkrete Beispiele aus **Verwaltungsstrafverfahren und Administrativverfahren** werden genannt, in denen eine **strikte Bindung an den Beschwerdeinhalt** im Ergebnis zu rechtsstaatlich/rechtspolitisch **bedenklichen bzw. zumindest unbefriedigenden Ergebnissen** führen würde
- festgehalten wird dabei allgemein, dass §27 hinsichtlich Strafverfahren und Administrativverfahren keinen Unterschied macht.
- Einige Teilnehmer sprechen sich dafür aus, dass die **Grundsätze der materiellen Wahrheit und der Amtswegigkeit** weiterhin die Verfahrensmaximen sein sollten;
- am **Beispiel aufenthaltsbeendender Maßnahmen** kann etwa die erst nach der Beschwerdeerhebung, aber vor Entscheidung des VwG erfolgte Verurteilung oder eine Veränderung der privaten Situation für eine Sachentscheidung maßgeblich sein und daher „nicht unter den Tisch“ fallen, wenn das VwG entweder amtswegig (durch Einholung einer Strafregisterauskunft) oder durch Hinweis der belangten Behörde von diesen Umständen Kenntnis erlangt; siehe iZm den Auswirkungen einer Präklusion des Vorbringens der belangten Behörde (Stichwort: Quasi- Neuerungsverbot!) auch oben!
- am Beispiel eines beim **VwG NÖ anhängigen Falles** wird die Problematik des §27 plakativ dargestellt: der Bf hat sich wegen Lärms einer zu errichtenden Anlage beschwert, in diesem Punkte würde die Sachentscheidung des VwG in Form einer Abweisung ergehen (fallbezogen aller Voraussicht nach keine Beeinträchtigung des subjektiven Rechts des Nachbarn in Bezug auf Lärm gegeben), für den Richter war aber infolge eines Hinweises eines SV erkennbar, dass das Wasser „vergiftet“ ist- dies wurde aber vom BF in der Beschwerde nicht behauptet. Bei strikter Auslegung des §27 dürfte das VwG daher diese objektiv festgestellte Rechtsverletzung nicht aufgreifen.
- Abschließend wird kurz auf den Gesetzwerdungsprozess zu § 27 eingegangen und auf den Umstand der Streichung des ursprünglich vorgesehenen „Beschwerdepunktes“ hingewiesen, dessen Entfall u.U unbeabsichtigt zu einer **nunmehr fehlenden Balance in der Gesamtsystematik** geführt hat.

Ergebnisse

- die Mehrheit der Teilnehmer spricht sich für eine **weite Auslegung des §27 VwGVG** aus und sieht davon nicht bloß die Prüfung der Verletzung subjektiver Rechte, sondern auch die Befugnis der VwG zur **Wahrnehmung objektiver Rechtsverletzungen** umfasst.
- Einige Teilnehmer lassen durchblicken, dass die Beurteilung des konkreten Prüfumfanges auch **materienspezifisch** unterschiedlich bewertet werden könnte. Andere meinen dazu, dass letztlich jede (subjektiv geltend gemachte) Rechtsvorschrift auch öffentliche Interessen betrifft.
- Eine zu enge Sichtweise würde nach der Mehrheitsmeinung der Frage der **Änderung von Sach- und Rechtslage** nach Beschwerdeerhebung nicht gerecht werden.

Wien, 23.5.2014, Schrefler-König